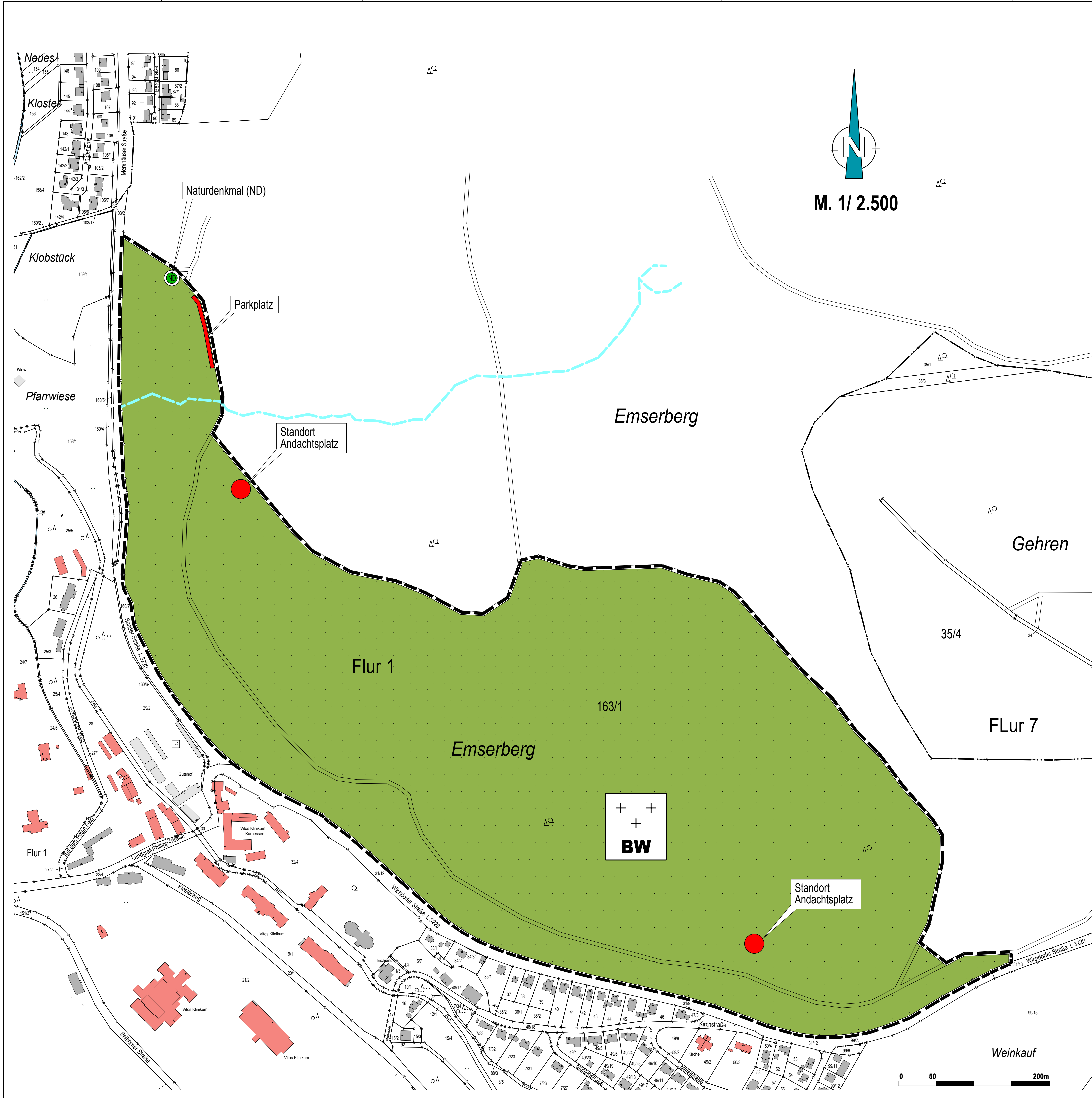




TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. **Flächen für den Wald** gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB mit der Zweckbestimmung „Bestattungs- und Wirtschaftswald“

Der Bestattungswald wird als Waldfläche mit der Zulässigkeit des Errichtens und Betreibens einer Waldbestattungsanlage festgesetzt. Innerhalb der Fläche werden bauliche Anlagen und Nutzungen zugelassen, die der festgesetzten Zweckbestimmung (z. B. Sitzbänke, Informationsstafeln) dienen.

Zulässig sind ausschließlich Urnenbeisetzungen am Fuße ausgewählter, als Bestattungsbaum markierter, Bäume. Bestattungsbäume dürfen nur im Bedarfsfall (z. B. nach Sturmschäden, Krankheiten, Verkehrssicherheit) gefällt oder bearbeitet werden. Urnen sind nur aus zersetzbaren Materialien zulässig. Grabschmuck jeder Art sowie Grabpflege ist nicht statthaft.

Zu dem in Ost-West-Richtung verlaufenden Quellverlauf (Biotop „Bachabschnitt am Emser Berg“) ist ein Abstand von 10,0 m einzuhalten. In der Randzone sind Urnenbeisetzungen unzulässig.

Zur Förderung der Insektenfauna sind im Bereich der Bestattungsparzellen Reifgahnen zur Bewehrung und Bündelung von Totholz im Waldbestand anzulegen. Am Parkplatz können auch abschnittsweise Benjes-Hecken angelegt werden. Ansonsten ist der Wald weiter forstwirtschaftlich zu pflegen und zu unterhalten. Die dem Forstbetrieb dienliche Anlagen und Einrichtungen sowie jagdrechtliche Einrichtungen wie Hochsitze, sind weiterhin zulässig.

Der Friedwald ist durch Hinweisschilder (Informationsstafeln) erkennbar zu markieren.

Zulässig sind ferner:

- **Andachtsplatz** (mit Holzsitzbänken, Rednerpult, Andachtskreuz oder –monument und Abfallbehälter) mit einer maximalen Grundfläche von 150 m². Zulässige Oberflächenbefestigung: wassergebundene Materialien, Holzhackschnitzel
- **Parkplatz** mit einer Kapazität von ca. 25 Stellplätzen. Zulässige Oberflächenbefestigung: wassergebundene Materialien
- **Umfriedung** Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) ist der Bestattungswald erkennbar einzufrieden. Die Einfriedung der ausgewiesenen Bestattungsparzellen ist möglichst unauffällig und naturnah entsprechend der Geländeausformung, der technischen Umsetzbarkeit und dem Fortschritt des Friedwald-Betriebs auf der Fläche auszuführen.

Zur Durchlässigkeit für Tierarten sowie zur Wahrung des allgemeinen Betretungsrechtes für Waldflächen ist die Umfriedung lückig vorzunehmen. Zulässig sind abschnittsweise Einfriedungen der aktiven Bestattungsparzellen durch Hecke, Zaun (Höhe 50 – 90 cm), Einzelpfosten mit Regel (Elementlänge 5 m, zwischen den Elementen 10 – 15 m ohne Abgrenzung), liegende Baumstämme. Wo eine naturgegebene Abgrenzung aufgrund der Topografie oder des Bewuchses bereits gegeben ist, können Schilder zum Einsatz kommen.

B. Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise

2. **Sicherung von Bodendenkmälern**

Bodendenkmäler sind gemäß dem „Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler“ (Denkmal-schutzgesetz - DSchG) unter Schutz gestellt. Wer bei Erdarbeiten Bodendenkmäler und Kleindenkmäler (historische Grenzsteine o. ä.) entdeckt oder findet, hat dies gem. § 21 Hess. Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

3. **Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete**

Der Planbereich liegt in folgenden Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten. Die Verbote der Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten und einzuhalten:

- Schutzzone III des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes TB I + II Kirchberg, festgesetzt am 13.12.1976 (SIAnz. Nr. 5, Jahr 1977, Seite 352)
- Schutzzone III des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes WSG Kirchschnepp-Quelle Merxhausen, festgesetzt am 24.07.1968 (SIAnz. Nr. 35, Jahr 1968, Seite 1320)
- Schutzzone III des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes TB III, IV WW Kirchberg, festgesetzt am 14.08.1986 (SIAnz. Nr. 33, Jahr 1986, Seite 1612)
- Qualitative Schutzzone B-neu des amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes HQS Thermalquelle Bad Emstal, festgesetzt am 14.12.1987 (SIAnz. Nr. 1, Jahr 1988, Seite 33)

4. **Gehölzrodungen**

Bei der Rodung von Gehölzen sind die Vorgaben des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG zu beachten. Danach dürfen die aufgeführten Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden. Eine Umschichtung von am Boden liegenden Ast- und Strauchmaterial ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

5. **Jagd**

Der Bestattungswald ist ein befriedeter Bezirk nach dem Hessischen Jagdgesetz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 HJagdG). Eine Bejagung ist nur in Ausnahmefällen gestattet (§ 5 Abs. 4 HJagdG). Sollte eine Bejagung aus forstlicher Sicht notwendig werden, so muss eine entsprechende Erlaubnis bei der unteren Jagdbehörde eingeholt werden.

Rechtsgrundlagen in der gültigen Fassung

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bauutzungsverordnung (BauVO)
- Planzeichenverordnung (PlanZV)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz - HAltBodSchG)
- Hessische Bauordnung (HBO)
- Hessische Gemeindeordnung (HGO)
- Hess. Gesetz über das öffentl. Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVGG)
- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18

- Flächen für Wald
- Zweckbestimmung: „Bestattungs- und Wirtschaftswald“
- Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze, vorhanden
- Naturdenkmal (ND)
- Standort Andachtsplatz
- Parkplatz

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 BauGB hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Emstal den Bebauungsplan Nr. 38 „Bestattungswald Bad Emstal“, Ortsteil Merxhausen, bestehend aus der Planzeichnung und den nebensitierenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Bad Emstal, den _____ Der Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Emstal
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 28.06.2025 den Einleitungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Bestattungswald Bad Emstal“ gefasst. Der Einleitungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 00.00.2026 bekannt gemacht.

Öffentliche Auslegung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Emstal hat in ihrer Sitzung am 00.00.2026 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 38 „Bestattungswald Bad Emstal“ mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 00.00.2026 öffentlich bekannt gegeben. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 00.00.2026 bis 00.00.2026 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Satzungsbeschluss

Nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 38 „Bestattungswald Bad Emstal“ mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung in ihrer Sitzung am 00.00.2026 als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Ausfertigungsvermerk

Die vorliegende Ausfertigung des Bebauungsplanes entspricht der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Emstal am 00.00.2026 beschlossenen Satzung.

Bad Emstal, den _____ Der Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Emstal

Bekanntmachung/ Inkrafttreten

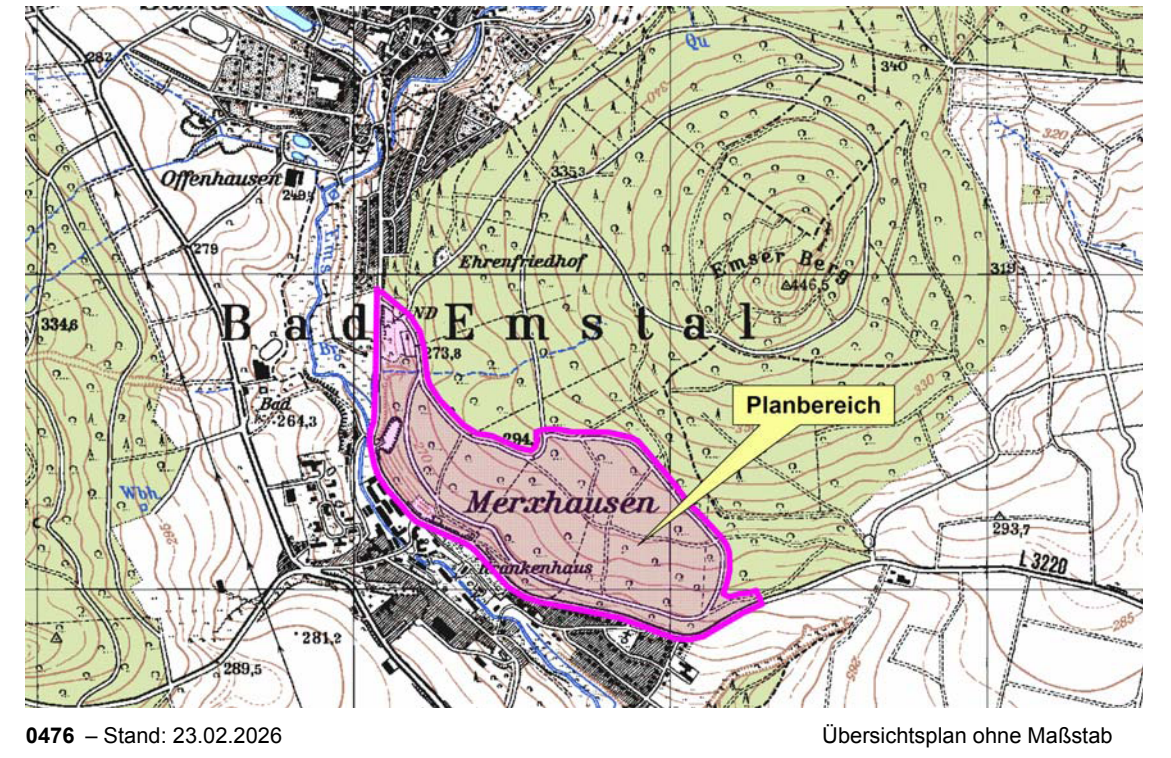
Der Satzungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweis zur Bekanntmachung

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bad Emstal, den _____ Der Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Emstal

Gemeinde Bad Emstal, OT Merxhausen
Bebauungsplan Nr. 38 „Bestattungswald Bad Emstal“



Büro für Stadtbaugeswesen

Dipl. Ing. Helmut Meißner Städtebauchitekt - Stadtplaner
Hühnefelder Straße 20 - 34295 Edernmünde
Tel 05665/ 969 0110 - Fax 05665/ 969 0113 - Mail: info@meissner-stb.de